

Eindolung von Fließgewässern

Maja Saputelli

I. Ausgangslage

Früher wurden Bäche, welche durch landwirtschaftliches Gebiet flossen eingedolt oder überdeckt, wenn sie für die landwirtschaftliche Bewirtung störend bzw. nicht am «richtigen» Ort flossen. Auch anderenorts wurden Fließgewässer sehr häufig berichtigt oder kurzerhand eingedolt anstatt die Gewässer in ihrer natürlichen Form in die Planung mit-einzubeziehen.

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG) hat unter anderem zum Ziel, dass möglichst alle Gewässer ihren natürlichen Lauf oder ihr natürliches Bett beibehalten können und versucht darauf hinzuwirken, dass Gewässer ihre verlorenen Lebensräume zurück erhalten. Dies dient nicht nur der Landschaft als solches, sondern vor allem auch dem Hochwasserschutz. Heute kann deshalb nicht mehr ohne weiteres ein Gewässer eingedolt oder überdeckt werden. Auch wenn eine bestehende Eindolung oder Überdeckung ersetzt werden soll, muss zuerst geprüft werden, ob eine offene Führung des Fließgewässers möglich ist. Nachfolgend wird aus diesem Grund das Vorgehen erläutert, wenn ein Fließgewässer eingedolt oder überdeckt werden soll.

«Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG) hat unter anderem zum Ziel, dass möglichst alle Gewässer ihren natürlichen Lauf oder ihr natürliches Bett beibehalten können und versucht darauf hinzuwirken, dass Gewässer ihre verlorenen Lebensräume zurück erhalten.»

II. Zuständigkeit und Verfahren

Die Wasserbaubehörde im Kanton Zürich ist die Baudirektion, Fachstelle ist das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (§ 17 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich, WWG). Bauliche Veränderungen an Oberflächengewässer bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Wasserbaubehörde (§ 18 Abs. 1 WWG). Bei Projekten des Staates ist mit der Festsetzung des Projektes auch das Enteignungsrecht erteilt (§ 18 Abs. 4 WWG).

«Die Wasserbaubehörde im Kanton Zürich ist die Baudirektion, Fachstelle ist das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.»

Staatliche und kommunale Projekte werden vom zuständigen Gemeinderat während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (§ 18a

«Staatliche und kommunale Projekte werden vom zuständigen Gemeinderat während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gegen die Projekte kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache erhoben werden.»

«Grundsätzlich dürfen Fließgewässer nicht eingedolt oder überdeckt werden.»

«Der Ersatz von Eindolungen oder Überdeckungen gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. e GSchG bedarf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts einer umfassenden Interessenabwägung.»

Abs. 1 WWG). Gegen die Projekte kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache erhoben werden (§ 18a Abs. 2 WWG). Handelt es sich um Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung kann auf das Einspracheverfahren verzichtet werden (§ 18 Abs. 6 WWG). Den Behörden steht zwar bei der Beurteilung der Frage, ob ein Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung ist, ein gewisser Ermessensspielraum zu. Im Zweifelsfall jedoch und wenn mit dem Widerstand von Naturschutzorganisationen zu rechnen ist, muss ein Einspracheverfahren durchgeführt werden.

III. Eindolen oder Überdecken von Fließgewässern

Grundsätzlich dürfen Fließgewässer nicht eingedolt oder überdeckt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG). Die Behörden können jedoch nach Abs. 2 Ausnahmen bewilligen wenn es sich um Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle (lit. a), kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung (lit. d) oder um Verkehrsübergänge (lit. b und c) handelt. Zudem dürfen bestehende Eindolungen oder Überdeckungen ersetzt werden, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (lit. e). Um zu bestimmen, ob eine Ausnahmebewilligung möglicherweise in Frage kommt, muss deshalb zuerst das Gewässer qualifiziert werden. Ist das Gewässer nicht gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. a - e GSchG zuzuordnen, ist eine Ausnahmebewilligung ausgeschlossen.

Der Ersatz von Eindolungen oder Überdeckungen gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. e GSchG bedarf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts einer umfassenden Interessenabwägung (BGE vom 26. Februar 1996 1A.140/1995 E. 4a). Dabei müssen sich die Gründe, die für eine offene Wasserführung sprechen als weniger gewichtig erweisen als die in Art. 38 Abs. 2 lit. e genannten Gründe für die Eindolung (offene Wasserführung ist nicht möglich oder bringt erhebliche Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung).

Um die vom Bundesgericht verlangte umfassende Interessenabwägung überhaupt vornehmen zu können, sind die verschiedenen Möglichkeiten einer offenen Führung des Fließgewässers umfassend zu prüfen und unterschiedliche Lösungen (Varianten) abzuklären. Diese sind im Festsetzungsentscheid, in dem auch über allfällige Einsprachen zu befinden ist, zu erörtern und die sich gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen sind umfassend gegeneinander abzuwägen. Bei der Interessenabwägung sind insbesondere die landwirtschaftlichen, natur- und bodenschützerischen, wasserbaulichen sowie allenfalls forstrechtlichen Interessen zu berücksichtigen.

IV. Fazit

Den zuständigen Behörden ist zu empfehlen, Fließgewässer wenn möglich nicht einzudolen oder zu überdecken, es sei denn, die Notwendigkeit dazu überwiegt sehr stark. Insbesondere wenn Eindolungen oder Überdeckungen ersetzt werden sollten, ist daran zu denken, dass diverse Varianten zu prüfen sind, um die Interessenabwägung korrekt vornehmen zu können.

«Bei der Interessenabwägung sind insbesondere die landwirtschaftlichen, natur- und bodenschützerischen, wasserbaulichen sowie allenfalls forstrechtlichen Interessen zu berücksichtigen.»

«Den zuständigen Behörden ist zu empfehlen, Fließgewässer wenn möglich nicht einzudolen oder zu überdecken, es sei denn, die Notwendigkeit dazu überwiegt sehr stark.»

**Maja Saputelli,
Rechtsanwältin,
Meilen**

